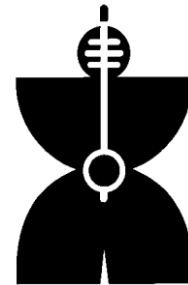


Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Spesenordnung

Stand: 01. April 2017

Letzte Prüfung 01.04.2017

1 Zweck

Der Deutsche Kendobund e.V. rechnet die Reisespesen für DKenB - Veranstaltungen über diese Ordnung ab. Diese Ordnung hat eine Anlage „Antrag auf Spesenerstattung durch den Deutschen Kendobund e.V.“, die wesentlicher Bestandteil der Ordnung ist. Der Erstattungsnachweis besteht aus den Teilen:

1.1 Fahrtkosten

Es wird grundsätzlich nur die kostengünstigste Möglichkeit der spesenberechtigten Reise erstattet. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

Die Wegstreckenentschädigung für private PKW beträgt:

- | | | |
|---|--|--------------|
| - | Für Strecken bis 250 km werden | 0,25 €/ km, |
| - | Für jeden weiteren Kilometer | 0,20 €/ km, |
| - | Für mitgenommene Personen
im Sinne der Ziffer 2 | 0,015 €/ km. |

erstattet.

Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet; ab 3 h Fahrzeit einfache Strecke können die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse erstattet werden. Sondertarife sind auszunutzen.

Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen. Bei Vielfahrern kann, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den DKenB ergibt, die Bahncard auf Antrag (formlos) erstattet werden. Eine entsprechende Aufstellung ist vom Antragsteller vorzulegen.

Flugreisen sind unter wirtschaftlichen Aspekten möglich; sie werden gegen Beleg abgerechnet. Vor jeder Reise ist die Möglichkeit der Mitnahme von Personen im Sinne von Ziffer 2 zur Veranstaltung zu klären.

1.2. Tagegeld

- | | | |
|---|--|---------|
| - | Abwesenheit 5 Stunden bis 10 Stunden | 15,00 € |
| - | Abwesenheit mehr als 10 Stunden bis 24 Stunden | 20,00 € |

Bei unentgeltlicher Verpflegung ermäßigt sich das Tagegeld um 20 v.H. für Frühstück bzw. je 40 v.H. für Mittag- oder Abendessen.

1.3 und 1.4 Einsatz als Kampfrichter oder Dan-Prüfer

Für den Einsatz als Kampfrichter oder Dan-Prüfer bei DKenB-Veranstaltungen kann - sofern nicht bereits Fahrtkosten und Tagegeld erstattet werden - ein Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von 50,00 € (Bundeskampfrichter), 30,00 € (Landeskampfrichter) bzw. 25,00 € (Danprüfer) gezahlt werden (vgl. Anlage).

Einsatz in Kampfrichterschulungs (KSK) - oder Kampfrichterprüfungskommission (KPK)

Spesen für den Einsatz in der KSK oder KPK werden grundsätzlich nach der geltenden Spesenordnung des DKenB abgerechnet. Lehrgangleiter können je nach Reisedauer und Zeitplan des Lehrgangs neben Tagegeld und Fahrkosten auch angefallene Übernachtungskosten abrechnen. Mitglieder der KPK können jeweils nur maximal einen Tagessatz und Fahrkosten abrechnen, sofern sie nicht gleichzeitig Lehrgangleiter waren.

Hinweis zu Ziffer 1.1 bis 1.3

Nicht steuerfreie Anteile sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern. Im Zweifelsfall sind die steuerlichen Aspekte bei der lokal zuständigen Finanzverwaltung einzuholen. Eine irgendwie geartete Haftung des DKenB gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin lässt sich aus der Spesenordnung bzw. dem Antrag nicht ableiten. Mit Abgabe des Erstattungsantrages erkennt der Antragsteller diesen Passus an.

2 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des Deutschen Kendobundes e.V.

Das Präsidium und die Referenten rechnen ihre Reisespesen grundsätzlich über diese Ordnung ab. Personen, die der Deutsche Kendobund e.V. kommissarisch in eine Funktion berufen hat oder mit denen der Deutsche Kendobund e.V. vertragliche Beziehungen eingegangen ist, können ihre Spesen ebenfalls auf Grundlage dieser Ordnung abrechnen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Für die Teilnahme an internationalen Kendo - Maßnahmen können, in Absprache mit dem Schatzmeister des DKenB, andere Regelungen getroffen werden.

3 Zuständigkeit / Verantwortung des Schatzmeisters

Der Schatzmeister schlägt der Mitgliederversammlung des DKenB die Höhe der unter Ziffer 1 beschriebenen Spesen auf Grund seiner Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der Kassenlage des DKenB vor. Stellt der Schatzmeister in Folge seiner laufenden Haushaltsüberwachung fest, dass durch diese Ordnung der Kassenbestand des DKenB gefährdet ist, kann der Schatzmeister, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die Ordnung außer Kraft setzen. Dies ist dem / den Antragsteller/n zu begründen, in geeigneter Form den antragsberechtigten Personen nach Ziffer 2 dieser Ordnung zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.

4 Sonstiges

- (1) Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d. h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

- (2) Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

5 Inkrafttreten

Vorliegende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kendobundes e.V. am 27.03.2004 in Kraft gesetzt und zuletzt von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kendobundes e.V. am 01.04.2017 geändert.